

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2014

Bückeburg, 23. Dezember 2014

Nr. 2

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz zu dem Vertrag vom 8. März 2014 über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 14. November 2014	7
2.	Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und anderer Gesetze vom 15. November 2014	10
3.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vom 15. November 2014	12
4.	Beschluss über die Landeskirchensteuer für die Gemeindemitglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2015 vom 15. November 2014	14
5.	Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 15. November 2014	15
6.	Anerkennung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2014	16
II.	Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
1.	Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014	16
2.	Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen	23
3.	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen vom 8. März 2014	23

4.	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen vom 8. März 2014	24
5.	Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. Dezember 2013	24
6.	Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 31. März 2014	24
7.	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2013	25
III.	Stellenausschreibungen der EKD	
1.	Auslandsdienst in Moskau, Russland	25
2.	Auslandsdienst in Peking, China	26
3.	Auslandsdienst in Nairobi, Kenia	26
4.	Auslandsdienst in Nigeria, Afrika	27
IV.	Mitteilungen	
1.	Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes	28
2.	Personalien	28
3.	Bekanntmachung der Statutsänderung der Stiftung Pflegehaus Bückeburg	28

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz zu dem Vertrag vom 8. März 2014 über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 14. November 2014

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in Ausführung der Artikel 27, 29 b) und 52 Absatz 1 der Verfassung der Landeskirche vom 13. November 2010 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmungserklärung

(1) Dem zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,

der Evangelisch-reformierten Kirche und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

abgeschlossenen neuen Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2 Zuständigkeiten

Entscheidungen, die nach dem Vertrag die jeweilige Kirche zu treffen hat, trifft für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe der Landeskirchenrat.

§ 3 Überleitungsbestimmungen

(1) Soweit die zuständigen kirchenleitenden Organe der Landeskirche nichts anderes beschließen, gelten folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ab 1. Januar 2015 als Kirchengesetze, Rechtsverordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften der Landeskirche fort:

1. Kirchengesetze

- a. Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- b. Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),

- c. Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
 - d. Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrbesoldungs- und –Versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 6. August 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122),
 - e. Kirchengesetz über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168),
 - f. Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 196),
 - g. Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221),
 - h. Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42),
 - i. Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 31),
 - j. Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 46),
 - k. Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 96), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66).
2. Verordnungen
- a. Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75),
 - b. Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),
 - c. Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
 - d. Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119),
 - e. Verordnung zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1996 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 105),

- f. Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 102),
 - g. Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 102),
 - h. Kirchenverordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 28. Januar 1977 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 220).
3. Sonstige Rechtsvorschriften
- a. Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
 - b. Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197), zuletzt geändert am 29. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 259),
 - c. Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38),

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das übergeleitete Recht in der fortgeltenden Fassung neu im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 4

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt das Kirchengesetz vom 25. April 1979 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (KABI. 1979 Nr. 1 S. 2) außer Kraft.

§ 5

Inkräfttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stadthagen, 14. November 2014

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2.

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe und anderer Gesetze
(2. VerfÄndG S-L)
vom 15. November 2014**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 14./15. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen; bzgl. der Änderung der Verfassung der Landeskirche (Artikel 1) mit der nach Artikel 52 Absatz 3 vorgeschriebenen Mehrheit.

Artikel 1

Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 13. November 2010

Die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 13. November 2010 (KABl. Nr. 2/2010) wird wie folgt geändert:

Artikel 33 Absatz 1 a erhält folgenden Wortlaut: „26 in einzelnen Wahlbezirken gewählte Synodale;“

Artikel 2

Absatz 1

Änderung der Synodalordnung in der Fassung vom 27. Mai 2000

- 1) Die Überschrift „Synodalordnung in der Fassung vom 27. Mai 2010 wird ersetzt durch „Kirchengesetz über die Ordnung der Landessynode in der Fassung vom 15. November 2014 (KiOLS)“.
Weiter heißt es: „Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung der Landeskirche in der Fassung vom 13. November 2010 beschließt die Landessynode das folgende Kirchengesetz:
- 2) In § 3 Absatz 1 wird die Zahl 30 durch die Zahl 32, die Zahl 24 durch die Zahl 26 ersetzt.
- 3) § 9 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 - (1) In den in § 7 aufgeführten Wahlbezirken der Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirks jeweils drei Mitglieder der Synode gewählt, ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder. Von den zu wählenden weltlichen Mitgliedern muss eines Mitglied eines Kirchenvorstandes sein; das andere zu wählende weltliche Mitglied darf einem Kirchenvorstand nicht angehören.
 - (2) In den in § 7 aufgeführten Wahlbezirken der Nr. 6 und 8 werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirks jeweils vier Mitglieder der Synode gewählt. Für drei der zu wählenden Mitglieder gilt § 9 Absatz 1. Im Übrigen steht es den Kirchengemeinden frei, aus welcher Gruppe der zu wählenden Synodalen im Sinne des Absatz 1 das zusätzliche vierte Mitglied gewählt wird.
- 4) In § 10 Absatz 3 werden die Worte „das weitere Mitglied im Landeskirchenamt“ gestrichen.
- 5) In § 12 werden die Worte „in der Kirchengemeinde Bückeberg der Landesbischof und in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger“ gestrichen.
- 6) In § 15 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
 - a) „Die Wahlversammlung kann beschließen, dass sich die Kandidaten der Wahlversammlung persönlich vorstellen. Eine Aussprache findet nicht statt (§ 31 Abs. 2 KiOLS).“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

7) § 32 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Über Kirchengesetze, die die Verfassung und andere Kirchengesetze von besonderer Bedeutung betreffen, beschließt die Landessynode in zwei Lesungen.“

8) In § 38 werden die ersten beide Sätze gestrichen.

9) In § 39 wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch: „Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Synodalordnung vom 27. Mai 2000.“

Absatz 2

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Ordnung der Landessynode in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung bekannt machen.

Artikel 3

Absatz 1

Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 31. Mai 2008

Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 31. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1) Im 4. Absatz des § 6 wird der Satz „Das Präsidium kann die Redezeit beschränken“ ersetzt durch den Satz „Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Synode die Dauer der Redezeit beschränken“.

2) § 9 letzter Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Über Kirchengesetze, die die Verfassung und andere Kirchengesetze von besonderer Bedeutung betreffen, beschließt die Landessynode in zwei Lesungen.“

3) § 10 erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Die Landessynode bestellt einen oder mehrere Ausschüsse, wenn sie es für erforderlich hält. Die Ausschüsse beraten die Angelegenheiten, die ihnen von der Landessynode oder vom Präsidium übertragen werden und berichten der Landessynode. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
2. Zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses lädt das Landeskirchenamt im Auftrag des Präsidiums der Landessynode ein.
3. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Ausschussmitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Regeln über die Abstimmungen (§ 7) und Wahlen (§ 8) gelten entsprechend.
5. Die Ausschuss-Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellv. Vorsitzende, lädt zu den Ausschuss-Sitzungen mit einer Tagesordnung ein, die im Benehmen mit dem Landeskirchenamt aufgestellt ist.
6. Die Ergebnisse der Ausschussberatungen werden in einem Protokoll festgehalten, für das der Leiter der Sitzung verantwortlich ist.
7. Der Ausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
8. Die Geschäfte für die Ausschüsse führt das Landeskirchenamt.

4) a) In § 13 Satz 1 werden die Worte „auf Tonband aufgenommen“ durch die Worte „als Tonaufzeichnung gefertigt“ ersetzt.

b) § 13 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Anhand der Tonaufzeichnungen wird über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Verhandlungen eine Niederschrift erstellt.“

- c) In § 13 Satz 3 werden die Worte „und die Beschlüsse“ durch die Worte „einschließlich der Beschlüsse“ ersetzt.
- d) In § 13 erhält Satz 8 folgenden neuen Wortlaut:
„Die Tonaufzeichnungen sind im Landeskirchenamt aufzubewahren.“
- e) In § 13 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Jedes Mitglied der Synode kann die Tonaufzeichnungen im Landeskirchenamt anhören.“

Absatz 2

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Geschäftsordnung der Landessynode in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.
Die Vorschriften der Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 über die Zusammensetzung der Synode sind erstmals für die Neubildung der XX. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum 1. Januar 2020 anzuwenden.

Stadthagen, 15. November 2014

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

3. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vom 15. November 2014

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2015 und 2016 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder einheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I, S. 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. I, S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76 f.) oder der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage	besonderes Kirchgeld
	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, soweit der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Stadthagen, 15. November 2014

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

4. Beschluss über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2015 vom 15. November 2014

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (KABl. S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 06. Oktober 1999 (KABl. S. 210), werden für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KiStO ev. wird für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2015 das besondere Kirchgeld nach § 10 KiStO ev. nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 - 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 - 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 - 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 - 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 - 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 - 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 - 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 - 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 - 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 - 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 - 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 - 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Stadthagen, 15. November 2014

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

5. **Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 15. November 2014**

Artikel 1

Der durch das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396) durch Erlass vom 1. Februar 2013 - Az.: 24.1-54063/1 - genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 16. November 2012 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 04/2012 für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 20. Dezember 2012, I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, lfd. Nr. 2) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2014 wie folgt ergänzt:

1. Nach III. wird IV. wie folgt eingefügt:

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind für das Haushaltsjahr 2014 auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Stadthagen, 15. November 2014

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**6. Beschluss über die Landeskirchensteuer für die
Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder
gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2014**

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 16 Absatz 1 und § 17 KiStG den vorgelegten Beschluss der Landessynode vom 22./23. November 2013 über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Steuerjahr 2014 staatsaufsichtlich anerkannt.

Düsseldorf, 9. April 2014

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

II. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**1. Vertrag
über die Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
vom 8. März 2014**

Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

**Vertrag über die
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs,

in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer

Vertrag) zu gestalten,

mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen,

in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten

und in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,

schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-reformierte Kirche und
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 1 Allgemeines

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.
- (3) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.

§ 3 Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

§ 4 Rat

- (1) Organ der Konföderation ist der Rat.

- (2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
 2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.
 3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.
 4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.
 5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Entscheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3.
- (3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich
- vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 - zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
 - zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
 - eines aus der Evangelisch-reformierten Kirche,
 - eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,
- an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.
- (4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 5

Verfahrensbestimmungen für den Rat

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6

Gemeinsame Bevollmächtigte

- (1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.

- (2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Rechtsverpflichtungen

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9 Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation

- (1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.
- (2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.
- (3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11 Rechtsetzung

- (1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.
- (2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:
1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9
 2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10
 3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13.

- (3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:
1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten
 2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke.
- (4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Finanzbedarf der Konföderation

- (1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.
- (2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.
- (3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13 Kirchensteuer

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14 Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung

- (1) Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden.
- (2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.
- (3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.
- (4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:
 1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
 2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
 3. die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder ein an ihrer Stelle errichtetes Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg
 4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,
 5. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,
 6. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen.
- (2) Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009, S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.
- (3) Die Kirchen verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 und 3 die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten. Dasselbe gilt für Regelungen über ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007, S. 154) außer Kraft.

Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.

Anlage (zu § 15 Absatz 3)

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze
 - a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
 - b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
 - c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
 - d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungs-gesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),

- e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
 - f) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt S. 310),
 - g) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221),
 - h) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42).
2. Verordnungen
- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),
 - b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),
 - c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
 - d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119).
3. Sonstige Rechtsvorschriften
- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
 - b) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38).

**Die Kirchenregierung der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

H a n n o v e r, den 8. März 2014

(L. S.) Landesbischof Prof. Dr. W e b e r

**Der Landesbischof der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

H a n n o v e r, den 8. März 2014

(L. S.) Landesbischof M e i s t e r

**Der Oberkirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

H a n n o v e r, den 8. März 2014

(L. S.) Bischof J a n s s e n

**Das Moderamen der
Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche**

H a n n o v e r, den 8. März 2014

(L. S.) Präsident Dr. H e i m b u c h e r

**Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe**

H a n n o v e r, den 8. März 2014

(L. S.) Landesbischof Dr. M a n z k e

**2. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die
Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen
(Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2013 S. 122 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) vom 6. August 2013 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der Synode der Konföderation in der VI. Tagung am 8. März 2013 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle –
Radtke

**3. Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen
(Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG)
vom 8. März 2014**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung
und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 6. August 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über das Altersgeld sind mit Ausnahme von Dienstherrnwechseln zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu einer ihrer Gliedkirchen oder zu einem ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt
1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
 2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.
- Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

§ 2 Inkrafttreten

1. § 1 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
2. § 1 Nr. 2 dieses Kirchengesetzes tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister

Vorsitzender

4. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 8. März 2014

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen beschlossen. Das Gesetz ist im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers veröffentlicht (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2014, S. 57). Der Wortlaut des Gesetzes ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-evlka.de verfügbar.

5. Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. Dezember 2013

Das Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat auf Grund des § 20 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39) die Richtlinien erlassen. Die Richtlinien sind im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers veröffentlicht (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2014, S. 4). Der Wortlaut der Richtlinien ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-evlka.de verfügbar.

6. Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 50), die Mitglieder des Prüfungsamtes für die am 1. April 2014 beginnende sechsjährige Amtszeit berufen. Die Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes ist im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers veröffentlicht (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2014, S. 62).

7.

**Verordnung des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO)
vom 10. Dezember 2013**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat auf Grund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Gemeinsames Datenschutzanwendungsgesetz - DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 46) die Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften erlassen. Die Verordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers veröffentlicht (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2013, S. 182). Der Wortlaut der Verordnung ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-evlka.de verfügbar.

III. Stellenausschreibungen der EKD

1. Auslandsdienst in Moskau, Russland

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Moskau, Russland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar.

Die evangelische Emmausgemeinde Moskau ist eine Gemeindegruppe deutscher Sprache. Sie besteht seit Mitte der 1970er Jahre im Umfeld der Deutschen Botschaft. Ihre Mitglieder sind überwiegend Menschen, die aus beruflichen Gründen für einige Jahre in Moskau leben (Expatriates). Sie arbeiten für die Deutsche Botschaft, deutsche Kulturmittler, die Deutsche Schule, deutsche oder internationale Firmen. Darunter sind viele Familien mit Kindern. Die Gemeinde versteht sich als Weggemeinschaft für diese Menschen in einer spannenden und vielfältigen kulturellen Umgebung. Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.emmausgemeinde-moskau.de

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gestaltung der Gemeindegemeinschaft einer Expat-Gemeinde mit ihren Herausforderungen und Chancen
- Freude an der Erteilung von Religionsunterricht
- Kulturelle und ökumenische Entdeckerfreude
- Koordination des diakonischen Engagements der Gemeinde in Projekten anderer Träger
- Kontaktfreude und Fähigkeit zur Mitgliedswerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2065 an.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Michael Hübner (0511/2796-135; 0175/2965653 mobil; E-Mail: michael.huebner@ekd.de) oder Frau Birgit Schmidt (0511/2796-139) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

2. Auslandsdienst in Peking, China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.egpeking.de
In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 3.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Die Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der selbständigen Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität
- Niveauvolle und familiengerechte kirchliche Angebote
- Freude an Leitungsaufgaben und Fundraising
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2068 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511/2796-231, Email: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

3. Auslandsdienst in Nairobi, Kenia

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nairobi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde ist der Kenianisch Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Da es keinen deutschsprachigen katholischen Seelsorgebereich gibt, arbeitet die Gemeinde in einer großen ökumenischen Offenheit, die sich auch im gemeindlichen Alltag widerspiegelt. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige) und die verschiedenen Konfessionen zugehören. Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bi-nationalen Ehen. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.kirchenairobi.org

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Teamfähigkeit, Bereitschaft unter schwierigen Bedingungen zu arbeiten, Offenheit und Flexibilität in der Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen
- Bereitschaft zur Erteilung von Unterricht an der Deutschen Schule Nairobi

- Flexibilität, mehrmals jährlich Pastorationsreisen nach Uganda durchzuführen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich die lokale Landessprache anzueignen
- Gute Verwaltungs- und Managementkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2066 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, Email: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

4. Auslandsdienst in Nigeria, Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von 3 oder 6 Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch vielen Mitgliedern, die auf Dauer auf dem Lande leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindegarbeit mit Christen und Christinnen verschiedener Traditionen mit Schwerpunkt in der Hauptstadt Abuja
- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Metropole Lagos, Zusammenarbeit mit einem nigerianischen Pfarrer in der dortigen „Germann International Congregation - Lagos“, der deutsch- und englischsprachigen Gemeinde unter Nutzung des vorhandenen Gemeindezentrums mit Kirche
- Erteilung von ca. 6 Wochenstunden Unterricht an der Deutschen Schule in Abuja
- Zusammenarbeit mit „Hope Eden“, einer NRO mit Farm- und Schulbetrieb unter deutsch-nigerianischer Leitung
- Gute Englischkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2069 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, Email: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

IV. Mitteilungen

1. Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügung Nr. 1/2014 vom 16. Mai 2014	Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (Umpfarrungen)
Mitteilung Nr. 1/2014 vom 7. April 2014	Public Viewing - Angebot zur Fußball-Weltmeisterschaft 2014

2. Personalien

Herr Pastor Wilfried Vauth ist vom 1. Februar 2014 bis September 2015 mit der Aufgabe des geschäftsführenden Superintendenten für den Kirchenbezirk Ost betraut worden.

Herr Markus Weseloh ist zum 1. Juli 2014 zum Pastor auf Probe (Pastor coll.) ernannt worden. Er ist mit der Versehung der landeskirchlichen Sonderpfarrstelle im Kirchenbezirk Ost beauftragt worden. Herr Weseloh ist am 12. Oktober 2014 in der Nikolaikirche zu Altenhagen-Hagenburg ordiniert worden.

Herr Pastor Josef Kalkusch ist zum 30. September 2014 in den Ruhestand getreten.

Herr Pastor Ekkehard von Kleist ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sachsenhagen abgeordnet worden.

Frau Thi Thien Huong Nguyen-Fürst ist zum 1. Dezember 2014 als Pastorin auf Probe (Pastorin coll.) eingestellt worden. Sie ist mit der Versehung der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Aufgaben beauftragt worden. Frau Nguyen-Fürst soll am 18. Januar 2015 in der St. Martini Kirche in Stadthagen ordiniert werden.

3. Bekanntmachung der Statutsänderung der Stiftung Pflegehaus Bückeberg

Der Vorstand der Stiftung Pflegehaus Bückeberg hat folgende Änderung des Statuts beschlossen:

1. In den allgemeinen Bestimmungen wird in Nr. 3 der Begriff „Heimbewohner“ durch „Bewohner und Bewohnerinnen“ und in Nr. 5 der Begriff „Heimbewohner“ durch „Bewohner und Bewohnerinnen“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird in der Überschrift und in den Nr. 1, 2 und 3 „Heimbewohnerversammlung“ durch „Bewohnerversammlung“ und in Nr. 1 „Heimbewohner“ durch „Bewohner und Bewohnerinnen“ ersetzt. Ferner wird in Nr. 3 „des Heimes“ durch „der Seniorenwohnanlage“ ersetzt.

Das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat diese Statutsänderung genehmigt. Die Änderung des Statuts der Stiftung Pflegehaus Bückeberg wird hiermit bekanntgemacht.